

Was hat sich für Gestattete und Geduldete durch das „Migrationspaket“ der Bundesregierung verbessert?

1. Zugang zur Sprachförderung des Bundes durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz ab dem 1. August 2019:

- Asylbewerberinnen und Asylbewerber (Gestattete), die nicht aus sicheren Herkunftsstaaten stammen, können auf Antrag Zugang zu Integrationskursen nach § 43 Aufenthaltsgesetz und bei Bedarf auch zu Berufssprachkursen nach § 45a Aufenthaltsgesetz erhalten. Dies gilt:
 - › *Wie bisher* für Gestattete mit guter Bleibeperspektive (ab dem 1. August 2019: Herkunftsländer Syrien und Eritrea) und
 - › *Neu:* für **arbeitsmarktnahe*** Gestattete mit unklarer Bleibeperspektive (z. B. aus Afghanistan, Iran, Irak, Somalia), wenn sie vor dem 1. August 2019 eingereist sind und sich seit mindestens drei Monaten gestattet in Deutschland aufhalten.
- **Geduldete** können Zugang zu den Berufssprachkursen erhalten. Dies gilt:
 - › *Wie bisher* bei Duldung gem. § 60a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (grundsätzlich ab Sprachniveau B1; betrifft eine Duldung aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen einschließlich der Ausbildungsduldung, ab dem 1. Januar 2020 auch einschließlich der Beschäftigungsduldung) oder
 - › *Neu:* sonst nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt, wenn sie **arbeitsmarktnah*** sind. Für diese Gruppe der Geduldeten werden auch die Berufssprachkurse unterhalb des Sprachniveaus B1 geöffnet, da sie keinen Zugang zu Integrationskursen haben.

2. Schließung der Förderlücke für Auszubildende und Studierende im Asylbewerberleistungsgesetz ab dem 1. August 2019:

Für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldete, die eine grundsätzlich nach dem BAföG oder dem SGB III förderfähige Ausbildung oder ein Studium im Bundesgebiet aufgenommen haben, wird durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes die Förderlücke in der Lebensunterhaltssicherung geschlossen:

- **Asylbewerberinnen und Asylbewerber** können damit während einer Berufsausbildung, einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums durchgängig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.
- **Geduldete**, die eine **betriebliche Berufsausbildung** aufgenommen haben, erhalten zunächst Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe und ggf. aufstockende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- **Geduldete**, die eine **schulische Ausbildung** absolvieren oder ein Studium aufgenommen haben und bei ihren Eltern wohnen, können neben BAföG-Leistungen aufstockend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

* **Arbeitsmarktnah** sind Personen, die bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet, beschäftigt oder in betrieblicher Berufsausbildung sind oder in einer Einstiegsqualifizierung, in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistenten Ausbildung gefördert werden. Damit sind insbesondere Personen von der Förderung ausgeschlossen, die aufgrund eines aufenthaltsrechtlichen Aufenthaltsverbots keine Beschäftigung ausüben dürfen. Die Arbeitsmarktnähe ist bei Gestatteten dann nicht erforderlich, wenn aus Gründen der **Kindererziehung** die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist.

3. Veränderungen der Ausbildungs- duldung und neue Möglichkeit der Beschäftigungsduldung ab dem 1. Januar 2020

Die Voraussetzungen für den Erwerb einer Duldung und eines Aufenthaltstitels bei Ausbildung und Beschäftigung wurden vereinfacht. Darüber hinaus wurden Regelungen getroffen, durch die eine bundeseinheitliche Praxis und mehr Rechtssicherheit erreicht werden.

• **Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG**

- › Für Geflüchtete, die **im Asylverfahren** eine Ausbildung begonnen haben und diese nach Ablehnung des Asylantrages fortsetzen möchten oder Personen, die bereits im **Besitz einer Duldung** nach § 60a AufenthG sind und eine Ausbildung aufnehmen.
- › Ist auch für eine qualifizierte Ausbildung im **Bereich der Assistenz- und Helferberufe** möglich, wenn daran eine qualifizierte Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt.
- › Bereits Geduldete, die nach dem 31. Dezember 2016 eingereist sind, müssen eine Vorduldungszeit von drei Monaten erfüllen. Geduldete, die bis zum 31. Dezember 2016 eingereist sind, müssen keine Vorduldungszeit erfüllen, wenn die Berufsausbildung vor dem 2. Oktober 2020 beginnt.
- › Klärung der Identität grundsätzlich erforderlich.
- › Die Ausbildungsduldung kann sieben Monate vor Ausbildungsbeginn beantragt und sechs Monate zuvor erteilt werden, wenn der Ausbildungsvertrag vorliegt.

• **Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG**

Personen mit einer Duldung nach § 60a AufenthG können eine Beschäftigungsduldung für 30 Monate erhalten, wenn ihre Identität grundsätzlich geklärt ist und sie:

- › vor dem 1. August 2018 in die Bundesrepublik eingereist sind,
- › mindestens zwölf Monate im Besitz der Duldung nach § 60a sind,
- › seit mindestens 18 Monaten einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit mit regelmäßiger Arbeitszeit von 35 Std. pro Woche (20 Std. bei Alleinerziehenden) nachgehen,
- › ihren eigenen Lebensunterhalt durch Beschäftigung in den letzten zwölf Monaten gesichert haben und ihn zum Zeitpunkt der Antragstellung sichern (nur die antragstellende Person),
- › hinreichende mündliche Deutschsprachkenntnisse (A2) haben, auch wenn zuvor kein Integrationskurs besucht wurde,
- › sowie die / der Ehe- / LebenspartnerIn
 - straffrei ist / sind, mit Ausnahme von Straftaten nach dem AufenthG/AsylG,
 - den Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen hat / haben, soweit eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs bestanden hat,
 - keine Bezüge zu terroristischen oder extremistischen Organisationen hat / haben.

Darüber hinaus darf gegen den Ausländer keine Ausweisungsverfügung und keine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG bestehen. Für die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden schulpflichtigen Kinder ist der Schulbesuch nachzuweisen und die Kinder dürfen nicht wegen in § 60d Absatz 1 Nummer 10 AufenthG genannter Taten strafrechtlich verurteilt sein.

Die Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.